



- GRENZE: GELTUNGSBEREICH DER GESAMTANLAGENSATZUNG
- BEBAUUNG
- KULTURDENKMAL GEM. §2 / 12 (28) DSCHG: BAULICHE ANLAGE
- STADTMAUER
- KULTURDENKMAL GEM. §12 / 28 DSCHG: HISTORISCHE GARTENANLAGE
- KULTURDENKMAL GEM. §2 DSCHG: WASSERFLÄCHE DER HAFENANLAGE
- BEREICHE, DEREN SIEDLUNGSGESCHICHTLICHE BEDEUTUNG AN IHRER HISTORISCHEN BEBAUUNG, IHREN GEWACHSENEN FREIRÄUMEN, PARZELLENZUSCHNITTEN ODER ANDEREN HISTORISCHEN STRUKTUREN ABLESBAR IST
- HISTORISCHE GRÜNFLÄCHE (WEINBERGE, HAUSGÄRTEN, GARTENLAND)
- FLÄCHE OHNE BILDPRÄGENDE EIGENSCHAFTEN

